



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-1_17

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-1_17

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Provisorische Thesen zur Demokratisierung der UniversitätGrundthesen

- 1 Die Universität in einem Staat, der den Anspruch erhebt, demokratisch zu sein, muss eine demokratische Institution sein, soweit dies mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit zu vereinbaren ist; (dazu s. These 2), d.h. es müssen alle in der Universität tätigen Personen bzw. Personengruppen dort mitbestimmen können, wo sie selber von Bestimmungen betroffen sind.
- 2 Aus den Thesen über den Wissenschaftsbegriff geht hervor, dass Wissenschaft nicht dogmatischen Charakter hat. Sie kann deshalb nicht an Personen gebunden sein, und es können auch keine Personen als Entscheidungsinstanzen über Fragen der Wissenschaft bestimmt werden. Entscheidend ist allein der Konsensus, der jedoch stets provisorischen Charakter trägt.
- 3 Für die Lösung aller universitären Probleme soll der Konsensus angestrebt, der Kompromiss möglichst vermieden und es sollen autoritäre Entscheidungen ausgeschlossen werden.

Folgerungen

- 1 Die bestehende Hierarchie widerspricht ebenso den Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit wie der Demokratie. Als besonders krasser Widerspruch ist zu verzeichnen, dass politische Fragen, die auch als wissenschaftliche Fragen cachiert werden können, durch hierarchische Instanzen entschieden werden.
- 2 Statt Ueber- und Unterordnungsverhältnissen müssen Nebenordnungsverhältnisse geschaffen werden. Aus Gründen gemeinsamer Interessen werden Gruppierungen entstehen, die sich zunächst in der Zusammensetzung von den früheren wenig unterscheiden:
 (Ordinarien + Nichtordinarien = Dozenten) - (Assistenten) - (Studenten) -
 - (Personal)
 Der hauptsächlichste Unterschied besteht vorerst darin, dass diese Gruppen neben und nicht über-, bzw. untergeordnet sein werden.
- 3 Es muss dafür gesorgt sein, dass eine Gruppe in jenen Gremien, die Probleme behandeln, welche ihre Interessen berühren, gleichberechtigt vertreten ist.
- 4 Da in Zukunft Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften auftreten werden, muss dafür gesorgt sein, dass kein Mehrfachstimmrecht möglich ist (zB. Stimmrecht nur in einer Gruppe).
- 5 Demokratisches Denken und Verhalten ist nur zu erreichen, wenn auf allen Ebenen der Einzelne am Entscheidungsprozess teilhat, so dass für ihn die Beschlüsse in ihren Bedingtheiten durchschaubar werden. Die Oeffentlichkeit aller Verwaltungsakte und Verhandlungen ist unerlässlich.
- 6 Ueber Streitfragen wegen Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit einer Gruppe entscheidet das allgemeine Konzil. Es muss dafür gesorgt sein, dass wissenschaftliche Fragen nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden und andererseits politische Fragen nicht als wissenschaftliche Fragen cachiert werden können.
- 7 Da die ausseruniversitäre Oeffentlichkeit von den Entscheidungen über politische Fragen mitbetroffen wird, muss institutionell dafür gesorgt werden, dass Information und Mitbestimmung der Oeffentlichkeit gewährleistet sind.



provisorische Thesen zur Demokratisierung der Universität

Grundthesen

- 1 Die Universität in einem Staat, der den Anspruch erhebt, demokratisch zu sein, muss eine demokratische Institution sein, soweit dies mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit zu vereinbaren ist; (dazu s. These 2), d.h. es müssen alle in der Universität tätigen Personen bzw. Personengruppen dort mitbestimmen können, wo sie selber von Bestimmungen betroffen sind.
- 2 Aus den Thesen über den Wissenschaftsbegriff geht hervor, dass Wissenschaft nicht dogmatischen Charakter hat. Sie kann deshalb nicht an Personen gebunden sein, und es können auch keine Personen als Entscheidungsinstanzen über Fragen der Wissenschaft bestimmt werden. Entscheidend ist allein der Konsensus, der jedoch stets provisorischen Charakter trägt.
- 3 Für die Lösung aller universitären Probleme soll der Konsensus angestrebt, der Kompromiss möglichst vermieden und es sollen autoritäre Entscheidungen ausgeschlossen werden.

Folgerungen

- 1 Die bestehende Hierarchie widerspricht ebenso den Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit wie der Demokratie. Als besonders krasser Widerspruch ist zu verzeichnen, dass politische Fragen, die auch als wissenschaftliche Fragen cachiert werden können, durch hierarchische Instanzen entschieden werden.
 - 2 Statt Ueber- und Unterordnungsverhältnissen müssen Nebenordnungsverhältnisse geschaffen werden. Aus Gründen gemeinsamer Interessen werden Gruppierungen entstehen, die sich zunächst in der Zusammensetzung von den früheren wenig unterscheiden:
(Ordinarien + Nichtordinarien = Dozenten) - (Assistenten) - (Studenten) - (Personal)
 - Der hauptsächlichste Unterschied besteht vorerst darin, dass diese Gruppen neben und nicht über-, bzw. untergeordnet sein werden.
 - 3 Es muss dafür gesorgt sein, dass eine Gruppe in jenen Gremien, die Probleme behandeln, welche ihre Interessen berühren, gleichberechtigt vertreten ist.
 - 4 Da in Zukunft Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften aufgetreten werden, muss dafür gesorgt sein, dass kein Mehrfachstimmrecht möglich ist (z.B. Stimmrecht nur in einer Gruppe).
- Demokratisches Denken und Verhalten ist nur zu erreichen, wenn auf allen Ebenen der Einzelne am Entscheidungsprozess teilhat, so dass für ihn die Beschlüsse in ihren Bedingtheiten durchschaubar werden.
- Die Öffentlichkeit aller Verwaltungsakte und Verhandlungen ist unerlässlich.
- 5 Ueber Streitfragen wegen Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit einer Gruppe entscheidet das allgemeine Konzil. Es muss dafür gesorgt sein, dass wissenschaftliche Fragen nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden und andererseits politische Fragen nicht als wissenschaftliche Fragen cachiert werden können.
- Da die ausseruniversitäre Öffentlichkeit von den Entscheidungen über politische Fragen mitbetroffen wird, muss institutionell dafür gesorgt werden, dass Information und Mitbestimmung der Öffentlichkeit gewährleistet sind.